



Bundesamt für Landwirtschaft  
Mattenhofstrasse 5  
3003 Bern

Bern, 29. Juni 2011

## Agrarpolitik 2014-2017; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung „Agrarpolitik 2014-2017“ haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

In den Vernehmlassungsunterlagen zeichnet das Bundesamt für Landwirtschaft die Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014 bis 2017 auf und unterbreitet die dazu nötigen Gesetzesänderungen zur Stellungnahme. Die Grünen unterstützen klar die in der Vorlage zum Ausdruck kommende Stossrichtung. Diese zielt auf den Systemwechsel, bei dem die Direktzahlungen stärker als zuvor gemäss dem Prinzip der Leistungsorientierung ausgestaltet werden.

Die Landwirtschaft der Zukunft muss klimafreundlich sein. Die Ernährung ist für 17 Prozent der Treibhausgasemissionen verantwortlich wovon mehr als die Hälfte im Ausland verursacht wird. Bei der Produktion, dem Transport, der Verarbeitung und dem Verkauf von Lebensmitteln besteht ein grosses Potenzial für die Senkung des CO<sub>2</sub>-Gehalts in der Atmosphäre. Aus diesem Grund muss die lokale landwirtschaftliche Produktion gestärkt werden.

Angesichts des weiter wachsenden Agrarfreihandels braucht es auch eine globale Perspektive. Die Grünen unterstützen daher mit Nachdruck die Einführung des Begriffs der Ernährungssouveränität in die Schweizer Agrarpolitik. Die Grünen unterstützen dabei eine breite Definition des Begriffs, welche gleichermaßen die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte der Nachhaltigkeit abdeckt. Damit folgen die Grünen dem Begriffsverständnis der Bewegung Via Campesina.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und die Verordnung entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Aline Trede  
Vizepräsidentin

Urs Scheuss  
Fachsekretär

# Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

## Consultation Politique agricole 2014-2017

### Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

<b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>	Grüne Partei der Schweiz  Les Verts suisses
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Waisenhausplatz 21  3011 Bern
<b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b>	<p>29. Juni 2011</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p>Aline Trede Vizepräsidentin</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Urs Scheuss Fachsekretär</p> </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

### Einleitung

Mit der vorgelegten Agrarpolitik 2014-2017 wird ein weiterer Schritt in Richtung einer nachhaltigen Landwirtschaft unternommen. Das BLW beschränkt sich dabei nicht einfach auf eine Fortschreibung, sondern strebt eine Weiterentwicklung der bisherigen Politik an. Die Grünen begrüßen dabei die vom BLW vorgeschlagene Stärkung des Prinzips der Leistungsorientierung bei der Ausgestaltung des Direktzahlungssystems. Dadurch wird die Agrarpolitik mit dem Wortlaut der Verfassung besser in Übereinstimmung gebracht. Aus Sicht der Grünen soll künftig vermehrt statt der Produkte selber eine umweltfreundliche und soziale Produktionsweise gefördert werden. So können die Lücken bei den Umweltzielen der Landwirtschaft geschlossen werden, denn der Handlungsbedarf ist gross: der Trend bei der Biodiversität etwa zeigt weiterhin nach unten, und die Stickstoff- und Phosphorbilanz ist schlechter als erwartet. Bei abnehmenden Ressourcen weltweit und den Folgen des Klimawandels gewährt nur eine nachhaltige Landwirtschaft auch zukünftig genügend Essen für alle.

### Klimafreundliche Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist besonders von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Sie kann aber auch einen wichtigen Beitrag zu dessen Bekämpfung leisten. Die Ernährung ist für 17 Prozent der Treibhausgasemissionen verantwortlich, wovon mehr als die Hälfte im Ausland verursacht wird („Environmental Impacts of Swiss Consumption and Production“, Bafu, 2011, S. 66f.). Diese Emissionen werden durch die Produktion, den Transport, die Verarbeitung und den Verkauf von Lebensmitteln verursacht, wobei ein Grossteil durch die Fleischproduktion entsteht. Fast die Hälfte der in der Schweiz konsumierten Fleischprodukte wird importiert. Jenseits unserer Landesgrenzen werden riesige Regenwaldflächen zerstört, damit Soja für die Herstellung von Tierfutter angebaut werden kann. Die für den Schweizer Futtermittelimport im Ausland bebaute Fläche ist so gross, wie die gesamte Ackerfläche im Inland. Der Anbau von Gemüse in beheizten Treibhäusern sowie die oft absurden Strecken, über die die Lebensmittel transportiert werden, heizen den Klimawandel weiter an.

All diesen Problemen könnte durch eine Umstellung unserer Essgewohnheiten aber auch mit einer klimafreundlich gestalteten Landwirtschaft entgegengewirkt werden. Dazu gehört ein Speiseplan, der weniger Fleisch und weniger tierische Produkte enthält und hauptsächlich aus frischem, lokal angebautem, biologischem Obst und Gemüse aus Freilandproduktion besteht und Fleisch von Rindern, die nur Raufutter verzehren, das hier wächst.

Es gibt zwar bereits Massnahmen zur Förderung der lokalen landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz, doch diese Massnahmen könnten noch verbessert und in Klimaschutz-Strategie mit einbezogen werden. Ausserdem besteht Handlungsbedarf bei den Sensibilisierungsmassnahmen; sowohl die Konsumentinnen und Konsumenten als auch die im Lebensmittelsektor beschäftigten Personen müssten besser über den Zusammenhang zwischen Ernährungsverhalten und Klimaerwärmung informiert werden. Klima, Ressourcenschonung und Gesundheit gehen Hand in Hand.

## Ernährungssouveränität

Angesichts des weiter zunehmenden Freihandels von landwirtschaftlichen Produkten braucht es auch eine globale Perspektive. Die Grünen unterstützen daher mit Nachdruck die Einführung der Ernährungssouveränität in die Schweizer Agrarpolitik und das revidierte Landwirtschaftsgesetz. Allerdings darf dieser Begriff nicht auf die inländischen Produkte beschränkt werden und nur als Synonym für ernährungswirtschaftliche Autarkie Verwendung finden. Eine umfassende, alle Bereiche der nachhaltigen Entwicklung abdeckende Definition ist jene von Via Campesina. Auch der Weltlandwirtschaftsbericht der Uno und der Weltbank (IAASTD) betont deutlicher als je zuvor, dass die Landwirtschaft kein Produktionssystem wie jedes andere ist, sondern dass seine Funktionen für Natur und Gesellschaft ebenso wichtig sind. Der Bericht weist deutlich darauf hin, dass Staaten und Gemeinden demokratisch und souverän ihre Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik selbst bestimmen müssen. Der Agrarfreihandel muss an sozialen und ökologische Kriterien gebunden werden.

Das Verständnis der Grünen von Ernährungssouveränität umfasst in diesem Sinne folgende Elemente, die sich in der gesamten Agrarpolitik und nicht nur in einigen wenigen allgemein gehaltenen Gesetzesartikeln wiederfinden müssen:

- a) Die lokale Produktion hat Vorrang für den Nahrungsmittelkonsum. Ein Mittel dazu ist die Stärkung der regionalen Märkte. In der Schweiz sind Fördermittel dazu bereits vorhanden. Die Zahl der Wochenmärkte soll bspw. erhöht werden und auch neue Modelle wie etwa die Vertragslandwirtschaft müssen Platz in der künftigen Agrarpolitik haben. Die in der Vernehmlassungsvorlage beantragte Erhöhung der Mindestarbeitsaufkommen für die Beitragsberechtigung von Direktzahlungen widerspricht diesem Anliegen. Gegenüber der industriellen Landwirtschaft muss die bäuerliche Landwirtschaft in Familien, Gemeinschaften, Kooperativen etc. den Vorrang haben. Daher muss auch der Zugang zum Boden und zu Krediten für junge Bewirtschaftende und bäuerliche Familienbetriebe gefördert werden. Eine grüne Landwirtschaft ist eine gentechfreie Landwirtschaft. Nach Ablauf des Moratoriums muss die Gentechfreiheit gesetzlich verankert werden.
- b) Status und Rechte der Bäuerinnen anerkennen - Gleichstellung auch in der Landwirtschaft! Frauen leisten in der Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag und sind dabei einer dreifachen Belastung ausgesetzt. Neben der Arbeit auf dem Betrieb gehen viele Bäuerinnen und Landfrauen einer ausserbetrieblichen Tätigkeit nach und sind für die Familien- und Haushaltsarbeit verantwortlich. Diese hohe Arbeitsleistung von Frauen wird jedoch bisher kaum anerkannt und Bäuerinnen sind sowohl ökonomisch, sozial wie rechtliche gegenüber den Bauern benachteiligt. Im Falle einer Scheidung bleiben zum Beispiel Land und Betrieb im Besitz des Mannes, während die Frau oft leer ausgeht, selbst wenn sie mit ihrem Einkommen den landwirtschaftlichen Betrieb jahrelang quersubventioniert hat. Gemäss Landwirtschaftsbericht 2010 ist ausserdem eine deutliche Verschlechterung der Gesundheitssituation von Bäuerinnen und Landfrauen zu verzeichnen. Der Handlungsbedarf ist gross und es sind kaum Datengrundlagen vorhanden.
- c) Es braucht eine Garantie für gesunde, kulturell angemessene Nahrungsmittel sowie für Konsumentinnen und Konsumenten transparente Produkte, Produktions- und Verarbeitungsformen. Produktion, Verarbeitung, Handel und Konsum müssen gleichermaßen ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltig sein. Das bedeutet unter anderem: Boden schützen und Bodenspekulation verhindern, biologische oder extensive Produktionsarten fördern, welche die Verwendung von Schadstoffeinträgen reduzieren, Klima und Energiepolitik einbeziehen sowie Lohnaspekte und Lebensqualität aller beteiligten Akteure integrieren. Eine verbindliche Qualitätsstrategie leistet einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele im Inland. Allerdings fehlen dazu die notwendigen Qualitätssicherungsprogramme. Die Kontrolle der Labels ist noch ungenügend und es braucht Sanktionen bei der Verletzung von Arbeitsstandards.

- d) Im Agrar- und Lebensmittelbereich braucht es überdies eine partizipative und unabhängige öffentliche Forschung, namentlich beim Saatgut und der Tiergenetik. Der Zugang, die Vermehrung, der Austausch und der Handel mit Saatgut muss garantiert sein. Dies trifft besonders auf den Erhalt traditionellen Saatgutes im Hinblick auf die Biodiversität zu. Die Vielfalt der genetischen Ressourcen für die Landwirtschaft kann aber nicht nur in Tresoren aufbewahrt werden. Es braucht auch eine nachhaltige Nutzung dieser Vielfalt auf dem Feld. Dies schreibt auch der Saatgutvertrag der FAO vor. Die Schweiz war bisher vorbildlich darin, die genetischen Ressourcen zu sammeln – diese Vielfalt muss nun aber auch *on farm* genutzt werden.
- e) Ernährungssouveränität umfasst schliesslich den Verzicht auf Exportsubventionen jeglicher Art für Lebensmittel und Agrarprodukte sowie das Recht, sich vor billigen oder sozial und ökologisch ungenügenden Importen zu schützen. Die bestehenden Handelsbeziehungen müssen kostendeckende Preise und faire Löhne ermöglichen. Gegebenenfalls müssen Freihandelsverträge aber auch wieder in Frage gestellt werden können. Damit transparenter Handel, ein Gleichgewicht der Marktkräfte und Kostenwahrheit ermöglicht werden, braucht es entsprechende Rahmenbedingungen. Das Handelsrecht ist den Menschenrechten, speziell dem Recht auf Nahrung, untergeordnet. Die Bevölkerung muss bei der Agrar- und Ernährungspolitik mitbestimmen.

**Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli**

<b>Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
1.1.1.2.3 Raumplanung S. 6	Inhalt der Landschaftsinitiative korrekt wiedergeben	Die Landschaftsinitiative fordert kein Moratorium für neue Bauzonen. Sie verlangt vielmehr in den Übergangsbestimmungen, dass die Gesamtfläche der Bauzonen während 20 Jahren nicht vergrössert werden darf. Neue Bauzonen sind jederzeit möglich, sie müssen aber flächenmässig durch Auszonungen anderenorts kompensiert werden.
1.2.2.1.2 Ökologie S. 19	Bei den Indikatoren die angestrebten Ziele und die bestehenden Ziellücken nennen  Besserer Parameter bei den PSM als die „Verkäufe von PSM in Gewichtseinheiten“	Die im Bereich der Ökologie bestehenden Ziellücken etwa beim Bodenverlust, bei der Biodiversität oder den Emissionen in die Umwelt sind explizit anzugeben. So wird der Handlungsbedarf verdeutlicht und die Akzeptanz zur Schliessung der Ziellücken kann verbessert werden.  Die Grenzwertüberschreitung, das heisst der Austrag der PSM in den Gewässern muss als Parameter verwendet werden.
1.2.2.1.4 Nachhaltigkeitsindikatoren S. 23	Neben der P-N Effizienz auch Überschüsse angeben	Beim Phosphor und beim Stickstoff ist für die Belastung der Natur von Bedeutung, was aus dem System in die Umwelt gelangt. Die Bilanz-Überschüsse sind aufzuführen und mit Zahlen und Zielen zu versehen.
neues Kapitel UZL	Integrale Aufführung der UZL	Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) schaffen Transparenz. Sie leiten sich aus der Kohärenz von geltenden Gesetzen ab und sind somit kein Selbstzweck. Ziele, die bis 2017 nicht erreicht werden können, sind als Langfrist-Ziele mit Horizont 2025 aufzuführen.
1.3 Künftige Rahmenbedingungen	Ergänzung mit einem Unterkapitel „Wissenssystem“	Dieser Punkt wird mit Verweis auf entsprechende Forschungsprogramme im Vernehmlassungsentwurf relativ kurz und bündig abgehandelt. Dies entspricht nicht den kommenden Herausforderungen, mit welchen die Landwirtschaft konfrontiert sein wird. Es ist daher zwingend notwendig, dass diese Aspekte in Forschung, Bildung und Beratung einfließen. Insbesondere sind Institutionen wie das FIBL, AGRIDEA oder Agroscope zu beauftragen und verstärkt zu finanzieren, welche diese Thematiken gezielt angehen. Forschungen im Bereich der Gentechnik sehen wir darin als nicht zielführend an.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.6 Ziele im Zeithorizont 2014-2017  S. 86 - 88	<p>Das Ziel zum Flächenverlust landwirtschaftlich genutzter Fläche im Dauersiedlungsgebiet auf 0 ha p.a. verschärfen</p> <p>Kein Rückschritt bei den Zielen N- und P-Überschüsse; Ziele für PSM definieren</p> <p>Ziel N-Überschuss: max. 91'000 t bis 2017; Ziel P-Überschuss: max. 4000 t; Ziel Ammoniak-Emissionen: max. 37'000 t N</p>	<p>Der Verlust an Kulturland muss gestoppt werden, je schneller desto besser. Das ist auch eines der Ziele der Landschaftsinitiative. Die Forderungen nach einer Plafonierung der Bauzonen-gesamtfläche und einer Siedlungsentwicklung nach innen sind Elemente, um dieses Ziel zu erreichen. Das Ziel kann allerdings nicht nur mit der Agrarpolitik erreicht werden.</p> <p>Neu werden 98'000 t N-Überschuss bzw. ein P-Überschuss von 5'400 t in Kauf genommen. Die Ziele von AP 2011 für 2015 lagen tiefer (95'900 t N; 5'000 t P). Die Ziele wurden also nicht nur um Jahre hinausgeschoben, sondern auch noch heruntergesetzt. Zudem: Die Ammoniak-emissionen lagen 2002 bei 43'700 t N, das Ziel für 2005 betrug 41'000 t N, und nun liegt das Ziel für 2017 bei 43'000 t N.</p> <p>Das Parlament forderte in der Motion zur Konkretisierung der WDZ, dass die Etappenziele – gerade im Bereich Umwelt – anspruchsvoll sein sollen. Der Bundesrat kommt diesen Auftrag des Parlaments nun nicht nach. Ins Bild passt, dass Ziele im Bereich PSM gänzlich fehlen. Die in der AP 2011 genannten Ziele für 2015 sollen bis 2017 unterschritten und nicht überschritten werden. Etappenziele und Endziel müssen angegeben werden und sind mit Massnahmen zu versehen.</p>
2.1.2 Qualitätsstrategie  S. 97	Aufnahme der gentechnikfreien Produktion in die Qualitätsstrategie	Die Grünen unterstützen die Anstrengungen des Bundes für eine Qualitätsstrategie. Eine glaubwürdige Qualitätsstrategie muss zwingend auch die gentechnikfreie Produktion umfassen
2.1.3 Ernährungssouveränität  S. 98	Ausdrückliche Zustimmung zur Aufnahme des Begriffs ins LwG. Eine falsche Verwendung des Begriffs bzw. eine Gleichsetzung mit Selbstversorgung, Protektionismus etc. muss vermieden werden.	Der Begriff der Ernährungssouveränität wird heute oftmals falsch verwendet und missinterpretiert. So leider auch im Mehrheitsvorschlag der WAK-N, wo speziell von „inländischen Produkten“ die Rede ist. Die Grünen befürworten die Aufnahme der Ernährungssouveränität in Artikel 2 gemäss Vorschlag der Minderheit der WAK-N: „Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität“. Die offene Formulierung dieses Vorschlags ermöglicht es, mehrere Artikel des Landwirtschaftsgesetzes entsprechend der Begriffsdefinition von La Via Campesina anzupassen.

<p>2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien</p> <p>S. 146 - 149</p>	<p>Begrenzungskriterien nach Standardarbeitskraft, Einkommen, Vermögen sowie der Abstufung nach Fläche beibehalten</p> <p>SAK-Untergrenze von 0.25 auch im Talgebiet beibehalten</p> <p>Erschwernisse und neue Faktoren berücksichtigen</p>	<p>Für die Akzeptanz in der Bevölkerung, müssen die Obergrenzen der Direktzahlungen beibehalten werden. Eigentliches Ziel der Untergrenze für Direktzahlungen ist die Vermeidung von Bagatellzahlungen. Dies könnte auch mit Untergrenze in Franken erreicht werden. Der Ausschluss von Hobbybetrieben ist jedoch unnötig. Daher soll auch im Talgebiet auf die Erhöhung der SAK-Untergrenze verzichtet werden. Die Erhöhung der Faktoren hat auch unerwünschte Auswirkungen auf das Berggebiet. Dort fehlt es schon heute an genügend BewirtschafterInnen und Betriebsvergrößerungen sind aufgrund der Erschwernisse nur sehr begrenzt möglich. Die SAK-Berechnung muss Erschwernissen (Boden in Hanglage), ganzheitlichen Produktionssystemen (Biolandbau) sowie neuen Faktoren (z.B. Direktvermarktung, Imkerei) besser Rechnung tragen.</p>
<p>2.3.2.2 Beitragsberechtigte Flächen</p> <p>S. 149 - 153</p>	<p>Verzicht auf schädliche Segregation und die Einführung der Begrifflichkeit der landwirtschaftlichen Pflegeflächen</p>	<p>Der Bundesrat will, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) so definiert wird, dass nur noch Flächen mit pflanzenbaulicher Produktion darin enthalten sind. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht mehr zur LN gezählt werden. Die Trennung von Produktion und Pflege erachten wir als unnötigen bürokratischen Aufwand mit negativen Auswirkungen auf das Denken und Handeln der Bäuerinnen und Bauern. Die Trennung ist in der Praxis nicht durchführbar, verursacht einen unnötig grossen Aufwand und gefährdet ökologisch und landschaftlich wertvolle Wiesen und Weiden, u.a. die sogenannten pâturage boisés. Eine intensive Durchmischung von „Produktionsflächen“ und „Pflegeflächen“ ist in unseren Augen erwünscht. Der Landwirtschaftsbetrieb ist als Ganzes zu verstehen und nicht künstlich zu unterteilen. Um den standortgerechten Ackerbau zu fördern, ist es oft sinnvoll, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleitenden zu suchen und z.B. erosionsgefährdete Flächen aus der Produktion zu nehmen und statt dessen z.B. Hecken anzulegen. Gehört die Fläche nachher nicht mehr zur LN, so ist die Akzeptanz dieser Massnahme sehr tief.</p>
<p>2.3.2.2 Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätseiträge an Sömmerungsflächen</p> <p>S. 149 - 153</p>	<p>Die Möglichkeit, auf Sömmerungsflächen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge wird unterstützt.</p> <p>Neu auch Produktionssystembeiträge auf Sömmerungsflächen zulassen.</p>	<p>Damit wird eine willkommene Möglichkeit geschaffen, wertvolle Sömmerungsgebiete nachhaltig zu bewirtschaften. Die Beiträge werden auch benötigt, um den Wegfall der TEP-Beiträge zu kompensieren.</p>



<p>2.3.2.2 Bauland S. 153</p>	<p>Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist aufzuheben.</p>	<p>Der Ausschluss der Bauzonen bei der Gewährung von Direktzahlungen ist nach unserer Einschätzung wirkungslos. Er führt eher noch schneller zur Überbauung und wirkt wegen der enormen finanziellen Interessen kaum präventiv auf die Einzonung. Ausserdem besteht die Gefahr, dass bei heute landwirtschaftlich genutzten Bauzonen die Pächterinnen und Pächter mit der Streichung der Direktzahlungen bestraft werden und diese Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Das erschwert eine allfällige Rückzonung, mit der Kulturland langfristig zurückgewonnen werden könnte.</p>
<p>2.3.2.4 Kulturland- schaftsbeiträge S. 157 - 160</p>	<p>Zustimmung zur Neuregelung der Hangbeiträge; Stärkung durch höhere Beiträge; Prüfung Betriebsbeitrag</p>	<p>Diese Neuregelung ist sinnvoll. Steile, von Hand bewirtschaftete Flächen sind heute unterbewertet. Sie sollen auch im Tal entschädigt werden. Im Berggebiet sind zudem deutlich mehr Mittel zu verwenden. Betriebe mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind von der Betriebsgrösse her enge Grenzen gesetzt. Der Bundesrat ist aufgefordert, einen Betriebsbeitrag im Berggebiet für diese Betriebe zu prüfen, damit Bergbetriebe ihre wirtschaftliche Situation im neuen System tatsächlich verbessern können.</p>
<p>2.3.2.5 Versorgungssi- cherheitsbeiträge, S. 160-163</p>	<p>Obergrenzen (DGVE/ha) sind weiterhin notwendig</p>	<p>Auf Grünland dürfte es für einige Betriebe trotz der wegfallenden TEP bzw. RGVE-Beiträgen attraktiv sein, möglichst viele Tiere pro ha Grünland zu halten. Zudem bieten auch die BTS- und RAUS-Beiträge einen gewissen Anreiz, möglichst viele Tiere zu halten. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben.</p>
<p>2.3.2.5 Versorgungssi- cherheitsbeiträge, S. 160-163</p>	<p>Ökologische Saatzucht mit Versorgungssicherheitsbeiträge fördern</p>	<p>Die Pflanzenzüchtung konzentriert sich immer mehr auf wenige grosse Anbieter und führt damit zu einer sehr beschränkten Sortenauswahl sowie einer Machtkonzentration. Diese Entwicklung gefährdet die sichere Versorgung. Die ökologische Saatzucht ist Grundlage für eine nachhaltige und standortgerechte Landwirtschaft. Sie ermöglicht eine unabhängige Versorgung mit Saatgut, als Grundlage für eine sichere Ernährung. Die ökologische Pflanzenzüchtung muss zu einem integralen Bestandteil der Agrarpolitik 2014-2017 werden.</p>
<p>2.3.2.5 Basisbeitrag S. 161</p>	<p>Basisbeitrag tief halten</p>	<p>Der Basisbeitrag wird im Wesentlichen mit den bisherigen „allgemeinen Flächenbeiträgen“ und den „RGVE-Beiträgen“ gerechtfertigt. Es ist anzunehmen, dass die Flächen im Tal auch ohne Basisbeiträge bewirtschaftet würden. Der Erschwernisbeitrag soll dagegen erhöht werden (vgl. 2.3.2.1).</p>

<p>2.3.2.5 Förderbeitrag Ackerfläche und Dauerkulturen</p> <p>S. 162</p>	<p>Zustimmung zur Dreiteilung des Beitrags und zur Besserstellung des Ackerbaus</p>	<p>Durch die Neugestaltung der Beiträge, insbesondere aber durch die Abschaffung der RGVE-Beiträge, wird der Ackerbau bzw. der Getreidebau besser gestellt. Dies ist so erwünscht und wird begrüsst. Begrüsst wird auch die Flexibilität der Beiträge. Die Orientierung an der Nachfrage auf dem Markt ist richtig.</p>
<p>2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>S. 163-166</p>	<p>Zustimmung zur Neugestaltung und zu neuen Typen (Qualitätsanforderungen, Vernetzungsbeiträge und Aufwertungsbeiträge).</p>	<p>Die Beiträge sind heute schon weitgehend zielgerichtet. Mit den Ergänzungen wird das System verbessert. Die neuen Typen wie artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet, Pufferstreifen für Inventurflächen oder wildtierfreundlicher Ackerbau sind zu begrüßen. Sie können mit Qualitätsanforderungen verbunden werden.</p>
<p>2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>S. 163-166</p>	<p>Biodiversitätsleistungen von Bio- und IP Betrieben berücksichtigen.</p>	<p>Es ist darauf zu achten, dass die Transaktionskosten tief gehalten werden. Bestehende Systeme z.B. von IP-Suisse oder Bio Suisse sind zu berücksichtigen oder als äquivalent gelten zu lassen.</p>
<p>2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>S. 163-166</p>	<p>Neue Leistungen aufnehmen</p>	<p>Neue Leistungsbeiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) BFF-Typ „Waldrand“ als eine Massnahme mit grossem Biodiversitätspotential.</li> <li>b) Die Aufwertungsbeiträge sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Betrieben gewährt werden, die nicht Teil eines Projektes sind. Pflanzbeiträge für einheimische Einzelbäume sind auch in die Aufwertungsmassnahmen aufzunehmen.</li> <li>c) Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes. Dies zur langfristigen Sicherung der pflanzengenetischen Ressourcen der Wiesen und Futterpflanzen.</li> </ul>
<p>2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>S. 163-166</p>	<p>Im Berggebiet nach Lösungen zur Attraktivitätssteigerung von Leistungen für die Biodiversität suchen.</p>	<p>Die Degression der Beiträge nach Höhenlage ist abzuschaffen oder zumindest abzuschwächen. Die futterbaulich richtige Bewirtschaftung ist mit Anreizen zu fördern (Fromental- und Goldhaferwiesen). Vernetzungsprojekte sind zu vereinfachen, attraktiver zu machen. Klein-Ökoflächen sind zu berücksichtigen.</p>

<p>2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>S. 163-166</p>	<p>Sömmerungsbeiträge stärken</p>	<p>Die Sömmerungsbeiträge so anzupassen, dass sie erstens leistungsbezogener werden und zweitens die TEP und RGVE-Ausfälle auffangen. Zusätzlich sollen die Beiträge jedoch real erhöht werden. Produktionssystembeiträge sollen hier genauso möglich sein (Bioalpen) wie Ressourcen-Effizienzbeiträge. Für die Sömmerungsbeiträge soll vorausgesetzt werden, dass nur alpeigener Dünger verwendet wird.</p>
<p>2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge</p> <p>S. 166-171</p>	<p>Zustimmung zum pragmatischen Lernen über Pilotprojekte</p>	
<p>2.3.2.8 Produktionssystembeiträge</p> <p>S. 171-174</p>	<p>Zustimmung für dieses wichtige Instrument; Unterbewertung korrigieren.</p>	<p>Die Wechselwirkung mit dem Markt macht dieses Instrument für die Wertschöpfung der Land- und Ernährungswirtschaft genauso attraktiv, wie es einen Beitrag zur Qualitätsstrategie leisten kann.</p> <p>Der Biolandbau profitiert wie andere Label-Programme (IP-suisse, Tierhaltungsprogramme) von den positiven Wechselwirkungen zwischen Verankerung bei den Konsumentinnen und Konsumenten bzw. in der Vermarktungskette (höhere Produzentenpreise) und den staatlichen Förderprogrammen. Wir stellen jedoch eine deutliche Unterbewertung der Produktionssystembeiträge in den Förderprogrammen fest. In den Entwürfen zur Agrarpolitik 2014-2017 existierten die Systembeiträge nicht. Extenso- und Biobeiträge sollten abgeschafft werden, da diese Systeme nicht in die reduktionistische Denkweise „Ein Ziel – eine Massnahme“ passte. Die aktuelle Version von Agrarpolitik 2014-2017 hat sich nicht ganz davon gelöst. Produktionssysteme wie Bio (oder auch IP-suisse) werden vom Bund noch immer unterschätzt. Unterschätzt werden: die Flexibilität von ganzheitlich verstandenen Betrieben, der Beitrag zu künftigen Herausforderungen wie Klimawandel, die umfassende Qualitätssicherung, die Möglichkeit Biodiversität und Marktleistungen miteinander zu verbinden etc. Betriebe von Bio Suisse und IP-suisse können einen wesentlichen Beitrag zur Positionierung der ganzen Schweizer Ernährungswirtschaft leisten und werden so zu einer tragende Säule der Qualitätsstrategie.</p>

<p>2.3.2.8 Produktions-systembeiträge</p> <p>S. 171-174</p>	<p>Biolandbau und insbesondere Bio-Ackerbau gemäss Leistungen mit Beiträgen angemessen entgelten.</p>	<p>Die offene Formulierung z.B. bei den gesamtbetrieblichen Produktionssystembeiträgen sowie die Möglichkeit namentlich die Beiträge nach Nutzungsart zu differenzieren, wird begrüsst. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere die Beiträge für den Bio-Ackerbau den Leistungen entsprechend angesetzt werden. In die Beurteilung sind insbesondere auch die Leistungen zugunsten des Klimas und der Erhaltung der Bodenqualität miteinzubeziehen.</p>
<p>2.3.2.8 Sektorale Produktionsformen in der Pflanzenproduktion</p> <p>S. 172</p>	<p>Extenso-Produktion: Ausdehnung auf Kartoffeln ab 2014</p>	<p>Technisch und auf dem Markt bestehen hier keine Hindernisse.</p>
<p>2.3.2.8 Sektorale Produktionsformen in der Tierproduktion</p> <p>S. 172-173</p>	<p>Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab 2014; Pilotprojekte 2012 starten</p>	<p>Der neue Ansatz wird begrüsst. Damit soll nicht zu lange zugewartet werden. Wie bei der Biodiversität sollte sich die Förderung vor allem auf die praxistauglichen Systeme z.B. von IP-Suisse und Bio Suisse, die heute schon 90% Raufutter vorschreibt und somit Grasmilch produziert, stützen. Damit können auch die Transaktionskosten für den Staat tief gehalten werden.</p> <p>Dieses neue Element ist eine Chance für die Ablösung der Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP) und sollte v.a. den Betrieben im Berggebiet als neue Möglichkeit zur Verfügung stehen. Denn die Schweiz umfasst viele nicht ackerfähige Böden, die sich aber bestens für Weidehaltung eignen. Die Förderung der Haltung von Raufutterverzehrern auf der Weide bedeutet einen Beitrag zum Klimaschutz, weil der resultierende Humusaufbau als CO<sub>2</sub>-Senke wirkt.</p>
<p>2.3.2.8 Tierwohlbeiträge</p> <p>S. 173-174</p>	<p>Tierwohlbeiträge: flexible Ausgestaltung zur Schliessung von Ziellücken. BTS-Beiträge für Rindermast sowie RAUS-Beiträge für Kaninchen und Poulets nach oben anpassen.</p>	<p>Die Absicht, die Beiträge noch verstärkt so auszugestalten, damit Ziellücken bzw. schwache Beteiligungen in einzelnen Tierkategorien verbessert werden, ist zu begrüssen. Dafür sollen zusätzlich Mittel verwendet werden. Die Prioritäten: 1. BTS-Beiträge für Mastmunis, Pferde, Ziegen und Kaninchen substantiell erhöhen. 2. RAUS-Beiträge für Mastpoulets, Mastmunis, Schweine und Kaninchen erhöhen. 3. Generelle Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge.</p>

<p>2.3.2.8 Tierwohlbeiträge</p> <p>S. 173-174</p>	<p>Neue Tierwohlaspekte fördern: Beiträge für Ebermast, Zweinutzungsrasen/-geflügel, Weidemast und behornete Tiere.</p>	<p>Der Bundesrat soll Weiterentwicklungen im Bereich tierfreundliche Haltung fördern. Beispiele hierfür sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Mast von Jungebern: Holland hat gezeigt, dass die Ebermast auch im grossen Stil praxistauglich ist – Direktzahlungen sollen helfen, dass sich diese tierfreundlichste Methode in der Schweiz etabliert;</li> <li>2) Förderung von Zweinutzungsrasen, vor allen bei Geflügel. Beiträge für die Mast von Junghähnen: Anstelle der Hochleistungszucht sind robuste Zweinutzungsrasen gezielt zu fördern, um das Töten der männlichen Küken von Legelinien zu unterbinden;</li> <li>3) Förderung von Weidemast-Systemen, die auf den Einsatz von Krafftutter verzichten;</li> <li>4) Beiträge für die Haltung von behorneten Rindern und Ziegen.</li> </ol>
<p>2.3.2.9 Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>S. 174</p>	<p>Zustimmung, auch zur Befristung der Beiträge; Ausrichtung auf Ziele</p>	<p>Auch bei diesen Beiträgen gilt: sie sind umso sinnvoller, je besser sie ins Zielsystem des Bundesrates passen. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als Massnahme zur Erfüllung der Umweltziele zu verstehen.</p>
<p>2.3.2.10 Anpassungsbeiträge</p> <p>S. 176-178</p>	<p>Anpassungsbeiträge nicht in Versorgungssicherheitsbeiträge umlagern, sondern in Biodiversitäts-, Landschaftsqualitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge; Beiträge auf max. sechs Jahre befristen und an den Betrieb binden.</p>	<p>(Siehe unten die Anträge zu den einzelnen Artikeln)</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Art 2, Abs 1, Bst. b</b>	Abs. 1, Bst. b: Er <u>gilt</u> gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen <u>ab</u>	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.
<b>Art. 2, Abs. 2</b>	Wir begrüßen grundsätzlich die Aufnahme des Begriffs Ernährungssouveränität ins LwG. Der Begriff ist jedoch ausschliesslich im Sinne der internationalen Organisation La Via Campesina zu verwenden. Der Vorschlag der WAK-N Mehrheit ist daher abzulehnen und der Minderheitsvorschlag der WAK-N zu präzisieren.	Der Vorschlag einer Mehrheit der WAK-N widerspricht der Definition der Ernährungssouveränität im Sinne von La Via Campesina und ist daher abzulehnen. Störend ist, dass von „inländischen Produkten“ gesprochen wird und damit möglichen protektionistischen Absichten Raum gegeben wird. Der Minderheitsvorschlag der WAK-N ist zu bevorzugen. Wir halten eine Präzisierung im Sinne der Definition von La Via Campesina für notwendig, damit der Begriff nicht widersprüchlich oder falsch interpretiert und verwendet wird. In der Schweiz besteht vor allem im Bereich Handelsbeziehungen (fairer Handel, keine Exportsubventionen) dringender Handlungsbedarf im Bereich der Ernährungssouveränität. Die Schweizer Landwirtschaft sollte dagegen möglichst auf qualitätsvolle Produkte produzieren und sich an der Qualitätscharta /Qualitätsstrategie orientieren.
<b>Art. 2, Abs. 3</b>	Die Verankerung der Qualitätsstrategie wird begrüsst.	Wir begrüßen, dass die Qualitätsstrategie im Gesetz verankert wird und der Schweizer Landwirtschaft damit eine Perspektive für die Zukunft erhält. Zur Qualitätsstrategie gehört für uns zwingend eine gentechfreie Produktion, so wie in der Charta vorgesehen.

<p><b>Art. 5</b></p>	<p>Neu: Verankerung der Nachhaltigkeit statt „nur“ Einkommen. Neue Formulierung unter neuem Titel „Nachhaltigkeit“:</p> <p>Abs. 1: <u>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</u></p> <p>Abs. 2: <u>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</u></p> <p>Abs. 3: <u>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die ... (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</u></p>	<p>Der Art. 185 gibt dem Bund die Kompetenz, Daten zu erheben. Der Bund bekommt die Möglichkeit jedoch nicht, die ganze Agrargesetzgebung auf Parameter der Nachhaltigkeit auszurichten oder auch nur solche Ziele und Parameter festzulegen.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen und Bauern, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wäre besser im Gesetz verankert und die Umweltziele Landwirtschaft hätten einen Aufhänger. Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander- Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 explizit auf das Einkommen nochmals isoliert einzugehen.</p>
<p><b>Art 11, Abs. 1</b></p>	<p>Unterstützung der Neuformulierung von Art. 11 mit folgender Anpassung: Abs. 1: Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der <u>Qualität oder Nachhaltigkeit</u> von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</p>	<p>Es ist nicht nur die Verbesserung der Qualität, sondern auch die Sicherung der Qualität massgebend.</p>

<p><b>Art. 13b neu</b></p>	<p>Neu: <u>Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte begrenzen.</u></p>	
<p><b>Art. 27, Abs. 1</b></p>	<p>Anpassung: Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf <u>allen</u> Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.</p>	<p>Aus Sicht der Grünen sind auch die Importe zu beobachten, da sie die Preise massgeblich beeinflussen. Als Instrument zur besseren Transparenz sollen die eingeführten Güter nach „konventionell“ und „Bio“ unterschieden werden.</p>
<p><b>Art. 27a, Abs. 1 und 2</b></p>	<p>Abs. 1: <u>Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nicht erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden.</u></p> <p>Abs. 2: <u>Vorbehalten bleibt die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren zu Forschungszwecken. Diese bedarf einer Bewilligung durch den Bundesrat.</u></p>	<p>Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, DASS DIE Schweiz ohne GVO produziert.</p> <p>Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentech-Lebensmittel werden von den KonsumentInnen abgelehnt; auch die grosse Mehrheit der LandwirtInnen will keinen GVO-ANBAU. Die Koexistenz von GVO-Anbau und der ökologischen Schweizer Landwirtschafts-Produktion wird wegen der Kleinräumigkeit unseres Landes nie möglich sein. Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten.</p> <p>Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.</p>



<b>Art. 36b</b>	<p>Beibehaltung des bisherigen Art. 36b und Aufhebung Abs. 5.</p> <p>Abs. 6 neu: <u>Der Bundesrat regelt die Details zu den Milchkaufverträgen und bestimmt Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.</u></p>	Diese Regelung sorgt für Transparenz und Sicherheit auf der ganzen Wertschöpfungskette.
<b>Art. 46, Abs. 1 und 2</b>	beibehalten	Höchstbestände für die einzelnen Nutztierarten je Betrieb sind eine wichtige Massnahme, um Massentierhaltung zu verhindern, eine glaubwürdige Qualitätsstrategie zu verfolgen und an einer bäuerlichen Tierhaltung festzuhalten.
<b>Art. 46, Abs. 3, Bst. a und b</b>	streichen	Mit den neuen Rahmenbedingungen (Fütterungsverbot für Schlacht- und Speiseabfälle) sind die bisherigen Ausnahmen überflüssig geworden.
<b>Art. 49, Abs. 4 neu</b>	Abs. 4 neu: <u>Die Einstufung der Fleischqualität soll nachvollziehbaren, objektiven Kriterien folgen</u>	Die heutigen Farbabzüge bei (hell-)rötlichem Kalbfleisch bei ansonsten tadelloser Fleischqualität von bis zu CHF 3.-/kg verunmöglichen eine artgerechte und gesunde Haltung und Fütterung von Mastkälbern, was im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung steht. Rötliches Kalbfleisch weist für Konsumenten keinerlei negative Qualitäten auf; entsprechende Abzüge basieren nicht auf objektiven, nachvollziehbaren Qualitätsmängeln. Im Gegenteil: Helles Kalbfleisch kann von Tieren stammen, die fehlernährt wurden und unter Blutarmut und deren Folgen litten. Auch weitere ungerechtfertigte Abzüge (z.B. bei Innereien, welche sowieso nicht in die Verarbeitung für Produkte von hoher Qualität gelangen) sollen dadurch unterbunden werden.
<b>Art. 70 - 77</b>	Statt des Begriffs Förderung ist generell der Begriff Abgeltung zu verwenden.	„Abgeltung“ beibehalten. Der Begriff Förderung wird als Abschwächung der heutigen Formulierung „Abgeltung“ aufgefasst.

<b>Art. 70, Abs. 1bis neu</b>	Abs. 1bis neu: <u>Der Bundesrat bestimmt Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft sowie Grenzwerte bezüglich der Fläche, ab der die Beitragssätze abgestuft werden.</u>	Für die Akzeptanz in der Bevölkerung, müssen die Obergrenzen der Direktzahlungen beibehalten werden.
<b>Art. 70, Abs. 3</b>	streichen: ... <u>in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden.</u>	Die Beitragshöhe soll die nicht marktfähigen Komponenten der jeweiligen Leistung adäquat abgelden, unabhängig davon, wie hoch der Anteil Betriebe (Fläche, Tiere etc.) ist, welche diese Leistung heute oder in Zukunft erbringen. Gerade bei den Tierwohlbeiträgen müssen Bäuerinnen und Bauern Planungs-/Investitionssicherheit haben. Die Beitragssätze dürfen nicht innert weniger Jahre verringert werden, falls die Beteiligungsraten ansteigen sollten. Dies umso weniger, als möglichst hohe Beteiligungsraten von der Agrarpolitik und den KonsumentInnen/Steuerzahlenden ausdrücklich gewünscht werden und eine adäquate Abgeltung des Mehraufwandes beim Tierwohl grosse Unterstützung in der Bevölkerung findet.
<b>Art. 70a, Abs. 1</b>	Begrenzung der Direktzahlungsbeiträge wie im bisherigen Art. 70, Abs. 5, Bst. c, und f beibehalten	Die Voraussetzungen für Direktzahlungen gemäss den Bst. a-h sind grundsätzlich zielführend. Abgelehnt wird jedoch der Ausschluss von Bauzonen (Bst. d). Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist es unerheblich, ob sich die Flächen in der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone befinden. Im Tessin z.B. liegen 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in Bauzonen. Von Einzonungen und dem Baulandverkauf profitieren jedoch in den seltensten Fällen die Landwirte, da ihnen nur knapp 20 % der LN gehört. Die Begrenzung nach Einkommen, Vermögen, Standardarbeitskraft und Fläche soll beibehalten werden. Für die Akzeptanz in der Bevölkerung sind diese Begrenzungen notwendig und damit ein wesentliches Element für die Glaubwürdigkeit der Schweizer Landwirtschaft.

<p><b>Art. 70a, Abs. 1, Bst. e neu</b></p>	<p>Abs. 1, Bst. e neu: ein Mindestarbeitsaufkommen <u>von 0.25 Standardarbeitskräften ...</u>;</p> <p>Faktoranpassungen müssen nachvollziehbar sein und sollen dem Ziel der Vermeidung von Bagatellzahlungen untergeordnet werden. Keine pauschale Benachteiligung von Kleinbetrieben.</p> <p>Verbesserung der Faktoren für den arbeitsaufwändigen Biolandbau, Boden in Hanglage und neu: Faktor für Direktvermarktung einführen</p>	<p>Die Absicht, die Untergrenze für Direktzahlungen zu erhöhen (mit einer Erhöhung des Mindestarbeitsaufkommens (SAK) im Tal- und Hügелgebiet auf 0.4 SAK und durch eine Anpassung der Faktoren für die SAK-Berechnung) gefährdet über 4000 Kleinbetriebe. Kleine Bauernbetriebe tragen zur Vielfalt in der Landwirtschaft, dem regionalen Angebot an bäuerlichen Produkten sowie zur Deckung der verschiedenen Bedürfnisse der Bevölkerung bei und leisten damit einen wichtigen Beitrag an das Gemeinwohl. Dieser Beitrag sollte auch entsprechend durch Direktzahlungen abgegolten werden. Der Ausschluss der Kleinbetriebe ist gerade in einem leistungsorientierten System nicht nachvollziehbar. Im Gegensatz zu Grossbetrieben, welche sehr hohe Direktzahlungsbeiträge erhalten, gibt es bei kleinen Betrieben auch kein Akzeptanzproblem seitens der Bevölkerung.</p> <p>Die Anpassung der Faktoren der SAK-Berechnung in der beabsichtigten Grössenordnung, ist nicht durch den technischen Fortschritt begründbar und daher abzulehnen. (vgl. Bemerkungen oben). Zahlreiche Aufwände eines Landwirtschaftsbetriebs sind heute nicht oder zu wenig in den Faktoren für die SAK-Berechnung integriert. Eine Anpassung ist notwendig.</p>
<p><b>Art. 70a, Abs. 1</b></p>	<p>Eine <u>gentechfreie Produktion soll eine Voraussetzung werden, um Direktzahlungen zu erhalten.</u></p>	<p>Eine gentechfreie Produktion gehört zur vorgeschlagenen Qualitätsstrategie zwingend dazu. Gentechfreiheit soll auf Gesetzesstufe verankert werden.</p>

<b>Art. 70a, Abs. 2, Bst. d</b>	Ergänzung: die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten und Inventaren von nationaler, <u>regionaler und lokaler</u> Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, <u>inklusive die Bewirtschaftung der Pufferzonen</u>	Die Aufnahme in den ÖLN wird begrüsst. Selbstverständlich gehören auch die regionalen und lokalen Inventare inklusive den Pufferstreifen dazu.
<b>Art. 70a, Abs. 3</b>	Ergänzung Bst. c: kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts-, <u>die Produktionssystem-</u> und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen	Insbesondere die Betriebe der öffentlichen Hand oder Stiftungen üben oft eine Vorreiterrolle aus, die nicht durch die Verweigerung dieser Beiträge verhindert werden soll. Sie kombinieren oft auf vorbildliche Weise soziale und ökologische Anliegen mit dem ökonomischen Betrieb und sind dadurch besonders nachhaltig.
<b>Art. 70a, Abs. 3</b>	Ergänzung Bst. e neu: <u>legt Etappenziele für Ökologie und Tierwohl mit Zeitvorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.</u>	Sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Landschaftspflege und dezentrale Besiedlung sind die verfassungsmässig definierten Aufgaben der Landwirtschaft. Demnach hat die Landwirtschaft einerseits eine Produktionsaufgabe und andererseits einen gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Die Umweltziele Landwirtschaft UZL geben die Ziele vor, welche der Bundesrat in Etappen umsetzen muss. Ansonsten ist die Vorlage nicht verfassungskonform. In die Ziele sind demnach auch Vorgaben für Tierkategorien zur Beteiligung an RAUS und BTS-Programmen einzubeziehen. Angaben sind auch zu machen, welche Ziele bei den Produktionssystemen und bei der Ressourceneffizienz zu erreichen sind. Beim Tierwohl und bei den Produktionssystemen sind bisher Zielvorgaben des Bundesrates gänzlich vermisst worden. Der Mangel an SMART-Zielen widerspricht auch dem Auftrag der Mo. WAK-S.

<b>Art. 70a, Abs. 3</b>	Ergänzung Bst. f neu: <u>Regelt die fachlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung. Er achtet auf eine Ausgewogenheit zwischen Produktion, Biodiversität, Ressourcenschutz und Landschaftspflege.</u>	Ein Ungleichgewicht in der landwirtschaftlichen Bildung zwischen Produktion und Ökologie ist zu vermeiden. Die Bildung sollte als Ziel die Lehre einer nachhaltigen Produktion in ihrer Ganzheitlichkeit verfolgen. Wir begrüßen, dass die landwirtschaftliche Bildung heute gut den verschiedenen Gegebenheiten und Ansprüchen angepasst ist. Damit sich weiterhin genügend Menschen in der Landwirtschaft betätigen, ist die Ausbildung zum Nebenerwerbslandwirt wichtig. Ein gutes Aus- und Weiterbildungsangebot, welches auch Menschen ohne landwirtschaftliche Grundbildung offensteht, leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass die Bevölkerung die Landwirtschaft weiterhin unterstützt.
<b>Art. 71</b>	Zustimmung zu den Kulturlandschaftsbeiträgen und zur Erhöhung der Sömmerungsbeiträge	die „Zonenbeiträge Offenhaltung“ sind eher schwach leistungsorientiert sind. Folglich sind diese Beiträge nicht weiter auszubauen und sollen den Bergzonen vorbehalten bleiben. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge ist sachlich gerechtfertigt und sollte die Kritik an der TEP-Abschaffung etwas entschärfen. Die Differenzierung für die Schafsömmerung je nach Beweidungs- bzw. Behirtungssystem ist zu begrüßen. Je nach Fall sollen für Sömmerungsflächen ohne Behirtung keine Beiträge gewährt werden.
<b>Art. 72, Abs. 1, Bst. d neu</b>	Abs.1, Bst. d neu: <u>In den Versorgungssicherheitsbeiträgen soll auch die Förderung einer ökologische Pflanzenzüchtung integriert werden: „Unterstützungsbeiträge zur Förderung und Sicherstellung der ökologische Pflanzenzüchtung“</u>	Saatgut ist Grundlage für eine sichere Ernährung. Die ökologische Pflanzenzüchtung muss daher unbedingt in der neuen Agrarpolitik integriert werden. Wir halten die Versorgungssicherheitsbeiträge als am besten geeignet, um die ökologische Saatzucht in Zukunft zu fördern.

<b>Art. 72, Abs. 2</b>	Abs. 2 ist so zu ändern, dass auch ein maximaler Besatz festgeschrieben werden kann.	Das Verhältnis von Grünflächen (Wiesen, Weiden) zu den Raufutterverzehrerern auf dem Betrieb muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weder zu wenig noch zu viel Tiere/Fläche sind wünschenswert. Um vor unerwünschten Überraschungen abgesichert zu sein, ist es notwendig, abgestuft nach Standort auch Obergrenzen für den Tierbesatz zu haben. Die Formulierungsvorschlag: Abs. 2 "Für die Grünfläche werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird <u>und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird</u> . Der Bundesrat bestimmt den <u>minimalen Besatz und den maximalen Besatz</u> an Raufutter verzehrenden Nutztieren."
<b>Art. 75</b>	Die Beiträge sollen auch eine klimafreundliche Produktion fördern können. Falls dies mit der jetzigen Formulierung nicht möglich ist, so muss dies im Gesetz verankert werden.	Der Klimawandel sowie die Verknappung des Energieangebots werden im Vernehmlassungsbericht sehr gut thematisiert. Griffige Massnahmen fehlen allerdings fast gänzlich (einzige Ausnahme: Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion).
<b>Art. 75</b>	Neue Tierwohlaspekte fördern: Für horntragende Kühe und über einjährige Rinder und Ziegen: Höhere RAUS- und BTS-Beiträge für horntragende Tiere oder Beitrag pro behorntes Tier	Die Haltung von horntragenden Tieren in Norm-Laufställen kann zu Verletzungen unter den Tieren führen. Denn die vom Bund vorgegebenen Minimalmasse werden horntragenden Tieren nicht gerecht. Bäuerinnen und Bauern, die horntragende Rinder, Kühe oder Ziegen halten, nehmen bewusst einen Mehraufwand – auch im Anbindestall - und/oder Mehrkosten für einen angepassten Stallbau in Kauf. Diese Mehrleistungen sollen im neuen Direktzahlungssystem angemessen entschädigt werden. Der Trend geht in Richtung tierfreundlicher Laufstall. Es darf nicht sein, dass die Tiere die Bewegungsfreiheit mit dem Verlust ihrer Hörner bezahlen müssen.

<p><b>Art. 75, Abs. 1, Bst. a und b</b></p>	<p>Abs. 1, Bst. a: einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare <u>und je Normalstoss</u> zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme.  Abs. 1, Bst. b: einen Beitrag je Hektare <u>und je Normalstoss</u> zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt.</p>	<p>Beitrag pro Normalstoss von Bioalpen.</p>
<p><b>Art. 77, Abs. 3 bis 5</b></p>	<p>Abs. 3 Anpassung: Streichung erster Satz; neuer letzter Satz: <u>Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von max. 6 Jahren ausgerichtet.</u>  Abs. 4, Bst. a: <u>die Betriebe, die (...)</u>  Abs. 5: streichen</p>	<p>Die Anpassungsbeiträge sind zweifellos notwendig, auch für die Akzeptanz der ganzen Vorlage. Um Tricks und Übungen bei anstehenden Betriebsübergaben von vornherein zu vermeiden, sind die Beiträge bezogen auf den Betrieb und nicht die Personen auszurichten. Dies dürfte auch zur Akzeptanzförderung beitragen. Die Dauer von sechs Jahren muss genügen, damit sich die Betriebe neu orientieren können. Nach sechs Jahren sind folglich die Beiträge im Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf null zurückzufahren und in leistungsbezogene Zahlungen umzuleiten.</p>
<p><b>Art. 96, 106, 107</b></p>	<p>Für Leistungen nach diesen Artikeln muss eine besonders tierfreundliche Stallhaltung Voraussetzung sein.</p>	<p>Beiträge und IK sollen konsequent an die Förderung des Tierwohls gebunden werden.</p>

<p><b>Art. 140, Abs. 1, Bst. d neu, 2 und 4 neu</b></p>	<p>Abs. 1: Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: (...)  Bst. d neu: <u>an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind</u></p> <p>Abs. 2, Bst. d: <u>die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen</u></p> <p>Abs. 4 neu: <u>Die Zucht von transgenen Pflanzen ist von Beiträgen ausgeschlossen.</u></p>	<p>Bereits heute fördert der Bund die ökologische Pflanzenzüchtung, und er hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Erhaltung der Biodiversität auch bei Nutzpflanzen verpflichtet. Will sich die Schweiz mit einer Qualitätsstrategie international positionieren, benötigt sie dazu auch die angepassten Pflanzensorten.</p> <p>Die Definitionen für eine ökologische Pflanzenzüchtung wurden zwischen Dezember 2010 von einer breit abgestützten Expertengruppe erarbeitet. Diese Pionierleistung sollte für die ökologische Positionierung der Schweiz genutzt werden.</p> <p>Die Formulierung zum Ausschluss transgener Pflanzen entspricht derjenigen im bestehenden Art. 142 (Tierzucht).</p>
<p><b>Art. 141, Abs. 1, Bst. d neu</b></p>	<p>Abs. 1: Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: (...)  Bst. d neu: <u>an Produktionsformen angepasst sind, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.</u></p>	<p>Analog zur Pflanzenzucht. Die einseitige Hochleistungszucht hat heute zum Beispiel bei Masthühnern und Truten Linien auf den Markt gebracht, die sich nicht mehr artgerecht verhalten und bewegen können und durch das übermässige und einseitige Muskelwachstum ständig unter Schmerzen stehen. Die Folge davon ist, dass solche Linien sich kaum mehr bewegen und tierfreundlich gestaltete Ställe, Ausläufe und Weiden nicht mehr nutzen können. Diese und weitere Extremzuchten sind von der Zuchtförderung durch den Bund auszuschliessen.</p>
<p><b>Art. 142, Abs. 1</b></p>	<p>Abs. 1: Der Bund kann anerkannten Organisationen, <u>privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, insbesondere für: (...)</u>  Bst. d neu <u>die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen.</u></p>	<p>Anpassung der Formulierung an Art. 140 Abs. 2 (Pflanzenzüchtung)</p>



<b>Art. 146a</b>	Art. 146a aufheben, wenn vorgeschlagene Regelung in Art. 27a angenommen wird.	Qualitätsstrategie und GVO-Tiere sind unvereinbar. Siehe Ausführungen zu Art. 27a.
Änderungen des Raumplandungs-, Pacht-, Gewässerschutz-, Tierseuchen- und Jagdgesetz	Ausdrückliche Unterstützung der Änderungen	
Anpassung Landwirtschaftliche Begriffsver- ordnung	Landwirtschaftliche Begriffsver- ordnung/Anhang/ Faktoren für die Umrechnung des Tierbe- standes in Grossvieheinheiten korrigieren für: Andere Kühe: 0.8 → 1.0  Genossenschaften sollen künftig auch berechtigt sein, Direktzah- lungen zu bekommen.	Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Es ist nicht verständlich, dass identische Tiere je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

<p>Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausser-humanbereich (GTG)</p>	<p>Hauptsächliche Änderung in Art. 3 (Geltungsbereich):</p> <p>Abs. 2: Der Anbau, die Zucht und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sind verboten.</p> <p>Abs. 3: Die Haltung, die Zucht und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken sind verboten.</p>	<p>Das Gentechnik-Moratorium läuft 2013 aus. Somit ist für die AP 2014-17 zu definieren, ob in der Schweiz mit oder ohne GVO produziert werden soll.</p> <p>Die Gentechnikfreiheit ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Gentechnik-Food wird von den Konsumenten abgelehnt.</p> <p>Auch die EU gibt den einzelnen Ländern und Regionen die Möglichkeit, gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten.</p> <p>Unser Hauptkonkurrent Österreich verfolgt eine Qualitätsstrategie mit hoher Wertschöpfung, welche auf Gentechnikfreiheit beruht.</p>
--	--	--

<p>Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)</p>	<p>Geltungsbereich Art. 16a Abs. 2 einschränken durch folgende Ausnahmen:          Bst. f: Lebensmittel, welche gemäss Bioverordnung oder Berg- und Alpverordnung produziert werden          Bst. g: Lebensmittel, welche für die Qualitätsstrategie gemäss Art. 2 Abs. 3 LwG eine besondere Bedeutung haben</p> <p>(Evtl. ist Art. 16b durch eine analoge Ausnahmeregelung zu ergänzen.)</p> <p>Den gesamtschweizerischen Verbänden der Nahrungsmittelbranche ist ein ideelles Beschwerderecht zu geben.</p>	<p>Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass nicht Art. 16b (Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller) dazu missbraucht wird, die Qualitätsstrategie und die landwirtschaftliche Gesetzgebung der Schweiz insgesamt zu unterlaufen.</p> <p>2011 hat es das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgelehnt, auf eine Beschwerde des Schweizerischen Obstverbands bzw. des Schweizerischen Bauernverbands<sup>5</sup> einzutreten, und zwar mangels Legitimation. Das hier angestrebte ideelle Verbandsbeschwerderecht würde es Verbänden der Nahrungsmittelbranche ermöglichen, Bewilligungen des zuständigen Amts von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen.</p>
---	---	--